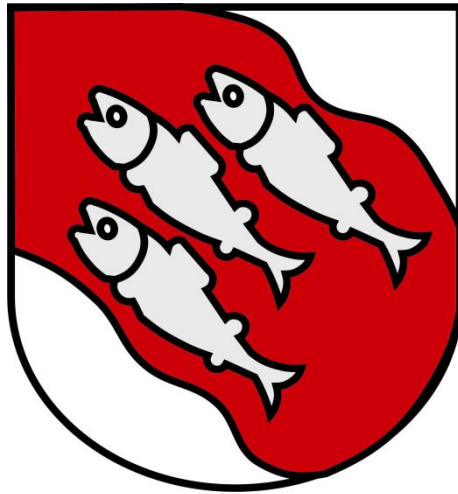


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Feuerwehrreglement**

**2003**

**mit Änderungen bis 31.12.2014**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. AUFGABEN DER FEUERWEHR</b> .....	<b>3</b>
AUFGABEN.....	3
<b>2. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b>	<b>3</b>
FEUERWEHRDIENSTPFLICHT .....	3
PERSÖNLICHE FEUERWEHRDIENSTLEISTUNG .....	3
FEUERWEHRDIENSTLEISTUNG ODER ERSATZABGABE .....	3
AERZTLICHER BEFUND .....	3
WEITERAUSBILDUNG .....	4
KADER UND FACHLEUTE .....	4
PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG .....	4
BEFREIUNG VON DER AKTIVEN FEUERWEHRDIENSTPFLICHT .....	4
<b>2.2. Übungsdienst und Einsatz</b>	<b>4</b>
ÜBUNGSPLAN UND DATEN.....	4
OBLIGATORIUM UND ENTSCULDIGUNGEN .....	5
INANSPRUCHNAHME VON EIGENTUM DRITTER .....	5
FEUERWEHRDIENST-KOMMANDANT .....	5
EINSATZ DES SONDERSTÜTZPUNKTES .....	5
<b>3. BETRIEBSFEUERWEHREN</b> .....	<b>5</b>
BETRIEBSFEUERWEHREN.....	5
<b>4. FINANZIERUNG</b> .....	<b>6</b>
GRUNDSATZ.....	6
SPEZIALFINANZIERUNGEN .....	6
ERSATZABGABE .....	6
BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE .....	6
EINMALIGE LÖSCHGEBÜHR .....	7
WIEDERKEHRENDE LÖSCHGEBÜHR .....	7
ZUSTÄNDIGKEITEN LÖSCHGEBÜHR .....	7
GEBÜHREN .....	7
EINSATZKOSTEN.....	7
KOSTEN FÜR NACHBARHILFE .....	8
<b>5. ZUSTÄNDIGKEIT</b> .....	<b>8</b>
<b>5.1. Gemeinderat</b>	<b>8</b>
AUFGABEN UND BEFUGNISSE .....	8
<b>5.2. Feuerwehrkommission</b>	<b>8</b>
ZUSAMMENSETZUNG .....	8
AUFGABEN UND BEFUGNISSE .....	8
<b>6. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
STRAFEN .....	9
AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	9
INKRAFTTRETEN .....	9
<b>7. ANHANG ZUM FEUERWEHRDIENSTREGLEMENT DER GEMEINDE RÖTHENBACH I. E.</b> .....	<b>11</b>

Die Gemeinde Röthenbach i.E., gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), beschliesst:

	<b>1. Aufgaben der Feuerwehr</b>
<i>Aufgaben</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FWG.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p>
	<b>2. Feuerwehrdienstpflicht</b>
	<b>2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b>
<i>Feuerwehrdienstpflicht</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zwischen dem .....(siehe Anhang) Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt, werden Ausländer/innen mit Niederlassungsbewilligung ( C-Ausweis).</p>
<i>Persönliche Feuerwehrdienstleistung</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
<i>Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehrdienste sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
<i>Aerztlicher Befund</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfalle ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>

<i>Weiterausbildung</i>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
<i>Kader und Fachleute</i>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
<i>Persönliche Ausrüstung</i>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrdienstangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrdienstangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
<i>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</i>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,</li> <li>b) Mitglieder des KATASTABES (siehe Anhang),</li> <li>c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,</li> <li>d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,</li> <li>e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,</li> <li>f) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen wurde. Auf Gesuch hin können sie freiwillig weiter Feuerwehrdienst leisten, bis zum Erreichen der Altersgrenze.</li> </ul>
	<p><b>2.2. Übungsdienst und Einsatz</b></p>
<i>Übungsplan und Daten</i>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist allen Dienstpflichtigen</p>

	mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
<i>Obligatorium und Entschuldigungen</i>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig dem Feuerwehrdienstkommando einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <p>a) Krankheit und Unfall,  b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,  c) Schwangerschaft,  d) begründete Ortsabwesenheit: Militär, Ausüben eines öffentlichen Amtes, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,  e) andere wichtige Gründe.</p> <p><sup>4</sup> Unentschuldigt versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.</p>
<i>Inanspruchnahme von Eigentum Dritter</i>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrdienste sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
<i>Feuerwehrdienstkommandant</i>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrdienstkommandantin bzw. dem Feuerwehrdienstkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.</p> <p><sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehrdienste; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.</p>
<i>Einsatz des Sonderstützpunktes</i>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, arbeiten die anwesenden Einsatzleiter/innen zusammen an der Bewältigung des Ereignisses.</p>
	<b>3. Betriebsfeuerwehren</b>
<i>Betriebsfeuerwehren</i>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienst-</p>

	<p>gesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.</p>
	<h2>4. Finanzierung</h2>
<i>Grundsatz</i>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:</p> <p>a) Beiträge der Gebäudeversicherung ( GVB ),</p> <p>b) Feuerwehr – Ersatzabgaben,</p> <p>c) Gebühren für die Inanspruchnahme von Feuerwehrdienstleistungen,</p> <p>d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,</p> <p>e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.</p>
<i>Spezialfinanzierungen</i>	<p><b>Art. 16a</b></p> <p><sup>1</sup>Die Aufgabe „Feuerwehr“ wird mit einseitiger Spezialfinanzierung erfüllt.</p> <p><sup>2</sup>Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ bilanziert und für künftige Aufwandüberschüsse reserviert.</p> <p><sup>3</sup>Der Aufwandüberschuss der Feuerwehr geht zu Lasten des Steuerhaushaltes der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup>Die Verpflichtung wird verzinst.</p>
<i>Ersatzabgabe</i>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem ... (siehe Anhang) Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt ... (siehe Anhang) des Staatssteuerbetrages, ... (siehe Anhang) und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt ... (siehe Anhang) bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.</p> <p><sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</p>
<i>Befreiung von der Ersatzabgabe</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f und g vom</p>

	<p>aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,</p> <p>b) Personen, der gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,</p> <p>c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,</p> <p>d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren.</p>
<i>Einmalige Löschgebühr</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen ausserhalb eines Umkreises von 300 m vom nächsten Hydranten.</p> <p><sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.</p>
<i>Wiederkehrende Löschgebühr</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Für löschgeschützte Gebäude im Sinne von Art. 19 Abs. 1 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.</p>
<i>Zuständigkeiten Löschgebühr</i>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Löschgebühren.</p> <p>b) der Gemeinderat in der Gebührenverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Indexanpassung der einmaligen Löschgebühren gemäss den Vorschriften des Gebührenreglements</li> <li>2. die wiederkehrenden Löschgebühren</li> </ol>
<i>Gebühren</i>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehrdienste Gebühren von:</p> <p>a) Personen und Vereine, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,</p> <p>b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,</p> <p>c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.</p>
<i>Einsatzkosten</i>	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Gebühren sind im Anhang aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>

<i>Kosten für Nachbarhilfe</i>	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung für Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden wird in speziellen Zusammenarbeits-verträgen geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn kein Zusammenarbeitsvertrag besteht, kann bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden eine angemessene Entschädigung verlangt werden.</p>
	<p><b>5. Zuständigkeit</b></p>
	<p><b>5.1. Gemeinderat</b></p>
<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Der Gemeinderat</p> <p>a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,</p> <p>b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehrdienste (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehrdienste sicherzustellen haben,</p> <p>c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,</p> <p>d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,</p> <p>e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,</p> <p>f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,</p> <p>g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,</p> <p>h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 22 hievon,</p> <p>i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,</p> <p>j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.</p> <p>k) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.</p>
	<p><b>5.2. Feuerwehrkommission</b></p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Sie umfasst ... ( siehe Anhang ) Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an: ( siehe Anhang)</p>
<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Feuerwehrkommission</p> <p>a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,</p> <p>b) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen</p>



	<p>hat,</p> <p>c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,</p> <p>d) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,</p> <p>e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,</p> <p>f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,</p> <p>g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,</p> <p>h) erstellt jährlich zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das folgende Jahr.</p>
	<h2>6. Strafen und Schlussbestimmungen</h2>
<i>Strafen</i>	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrdienstreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von... (siehe Anhang) bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Das Feuerwehrdienstreglement vom 29.11.2003 wird aufgehoben.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1.1. 2006 in Kraft.</p>

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2005 angenommen.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE.**

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:  
sig. R. Megert            sig. E. Lüthi

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Röthenbach i. E., den 02. Februar 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Lüthi

## Teilrevision 2011

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10.06.2011, mit Wirkung ab 01.01.2012, genehmigt worden:

- Ergänzung der Löschgebühren; Einfügen Artikel 19 - 21

Die Artikelnummern haben sich durch die Einfügung verschoben.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 10.06.2011

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. Mai 2011 bis 10. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 18 und 22 vom 05. Mai 2011 und vom 02. Juni 2011 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 25 vom 23. Juni 2011 publiziert worden.

### DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E., 30. Juni 2011

sig. E. Lüthi

## Teilrevision 2014

Folgende Änderungen sind anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015, genehmigt worden:

- Änderung Anhang zu Art. 23<sub>2</sub>
- Änderung Anhang zu Art. 26<sub>3</sub> Bst. d) sowie Ergänzung mit Bst. f) und g)
- Ergänzung Art. 22 Bst. a mit „Vereine“
- Ergänzung Anhang mit Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 Bst. a

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Röthenbach i. E., 28. November 2014

sig. M. Sommer

sig. E. Lüthi

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2014 bis 28. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 43 und 46 vom 23. Oktober 2014 und vom 13. November 2014 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 2015 publiziert worden.

### DER GEMEINDEVERWALTER

3538 Röthenbach i. E., 9. Januar 2015

sig. Chr. Bichsel

## 7. Anhang zum Feuerwehrdienstreglement der Gemeinde Röthenbach i. E.

- Art. 2. 20. und dem 50.
- Art. 9 b Gemeindepräsident/in, Gemeindeschreiber/in, Ortschef/in Zivilschutz
- Art. 17 <sub>1</sub> 20 und dem 50.
- Art. 17 <sub>2</sub> 8%, aber mindestens Fr. 20.--
- Art. 17 <sub>3</sub> Fr. 450.00
- Art. 18 b Gemeindepräsident/in, Gemeindeschreiber/in, Ortschef/in Zivilschutz
- Art. 22 Für Parkdienstleistungen bei öffentlichen Anlässen im Sinne von Art. 22 Bst. a gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Parkdienst muss unter Aufsicht (Verantwortlicher Verkehr) durchgeführt werden.
  2. Der Trägerverein bezahlt für jede geleistete Stunde eines AdF den jeweils aktuellen Stundenlohn für Gemeindewerkearbeiter bis 49-jährig.
  3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Röthenbach i. E.
- Art. 23<sub>2</sub> Sondereinsätze und Verkehrsunfälle gemäss Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr)
- Art. 26 <sub>2</sub> 7
- Art. 26 <sub>3</sub>
- a) ein Mitglied des Gemeinderates,
  - b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehrdienste als Präsident/in der Kommission,
  - c) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des/der Kommandant/in,
  - d) Ausbildungsverantwortlicher
  - e) die Sekretärin oder der Sekretär.
  - f) Hauptmaterialverantwortlicher
  - g) 1 Einsatzleiter (wird von der Kommission gewählt)
- Art. 28 <sub>1</sub> Fr. 20.-- bis Fr. 1000.--